6a K 32/25

Amtsgericht Bielefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15.04.2027, 10:00 Uhr,
0. Etage, Sitzungssaal 18, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld

folgender Grundbesitz:

Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Bielefeld, Blatt 52575,
BV lfd. Nr. 1
555/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bielefeld, Flur 64, Flurstück 2662, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 124, Größe: 569 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Raumeinheiten nebst 5 Kellerräumen, mit Nr. 1 bezeichnet.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 52575 bis 52578). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen.
Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.
Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet hier an dem mit Nr. 1 des Spitzbodenplans bezeichneten Spitzboden.

versteigert werden.

Laut Gutachten des Sachverständigen:

555/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück in 33607 Bielefeld, Mühlenstraße 124, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneter Raumeinheit nebst 5 Kellerräumen, mit Nr. 1 bezeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 1 bezeichneten Spitzboden werden versteigert.

Es handelt sich um ein teilunterkellertes Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und teilausgebautem Spitzboden. Es wird die Eigentumswohnung Nr. 1 im Erdgeschoss sowie Dachgeschoss sowie das Sondernutzungsrecht am ausgebauten Spitzboden versteigert.

Zur Wohnung gehören 5 Kellerräume.

Die Wohnfläche der Wohnung Nr. 1 beträgt im Erdgeschoss 98,79 m² und im Dachgeschoss 87,57 m².

Die Wohnfläche vom Spitzboden beträgt 33,99 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

201.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.